

Tennisordnung
DJK Grün-Weiß Amelsbüren 1928 e.V. – Tennisabteilung
in der Fassung vom 19. Februar 2014

§ 1 Name, Hauptverein, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „DJK Grün-Weiß Amelsbüren 1928 e.V. – Tennisabteilung“.
- (2) Die Tennisordnung baut auf die Satzung des Hauptvereins „DJK Grün-Weiß Amelsbüren 1928 e.V.“ nach dem neuesten Stand auf. Ihre einzelnen Bestimmungen dürfen nicht im Gegensatz zur Hauptsatzung stehen; sie sind mit den Vorschriften der Fachverbände (WTV und DTB) in Einklang zu bringen und sollen in erster Linie den besonderen Gegebenheit des Tennissportes und der Mitglieder Rechnung tragen
- (3) Die Tennisabteilung ist Mitglied im Westfälischen Tennisverband (WTV).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Tennisabteilung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tennisabteilung verfolgt wie der Hauptverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Tennisabteilung ist die Förderung des Tennissports mit besonderem Gewicht auf der Jugendarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage und die planmäßige Pflege des Tennissports, um die Gesundheit und die sportliche Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder zu fördern und insbesondere der Jugend die erzieherischen Werte des Sports zu vermitteln. Darüber hinaus sollen die geselligen Beziehungen der Mitglieder untereinander enger gestaltet werden.
- (4) Die Tennisabteilung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Tennisabteilung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für die Tennisabteilung eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Tennisabteilung kann jede natürliche Person werden. Aufnahme gesuche sind in Textform an den/die Schriftführer/in zu richten. Der Abtei-

lungsvorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt sie in Textform mit der Bekanntgabe des Beitrages. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung beinhaltet automatisch die des Hauptvereins „DJK Grün-Weiß Amelsbüren1928 e.V.“.

- (2) Wenn die Zahl der Mitglieder zu der Zahl der vorhandenen Spielfelder in einem Missverhältnis steht, ist der Abteilungsvorstand berechtigt, die Neuaufnahme von Mitgliedern zu beschränken oder ganz auszusetzen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Abteilungsversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Bei Minderjährigen ist der Antrag von seinen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte Erklärung schriftlich zur Zahlung der Vereinsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

§ 4 Mitglieder, Rechte und Pflichten

- (1) Die Tennisabteilung besteht aus

ordentlichen (aktiven) Mitgliedern,
Jugendmitgliedern,
fördernden (passiven) Mitgliedern und
Ehrenmitgliedern.

- (2) Ordentliche (aktive) Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind sportlich aktiv und damit die eigentlichen Träger der Tennisabteilung. Sie haben volles aktives Stimmrecht und sind in alle Ämter der Abteilung wählbar.
- (3) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben Stimm- und Wahlrecht in der Jugendvertretung. In Ämter der Tennisabteilung sind sie nicht wählbar und außerhalb der Jugendvertretung haben sie kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie 16 Jahre alt sind, können sie die Abteilungsversammlung besuchen, Anträge stellen und an den Erörterungen teilnehmen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ohne ein besonderes Aufnahmeverfahren ordentliche Mitglieder der Tennisabteilung.
- (4) Fördernde (passive) Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben, die aber durch Zahlung des Betrages die Abteilung in der Erreichung ihrer Ziele fördern und die Verbindung mit ihr aufrechterhalten wollen. Sie sind in Ämter der Abteilung nicht wählbar und haben kein Stimmrecht bezüglich der Auflösung oder Zweckänderung der Tennisabteilung (§ 14 Abs. 1 + 2). Darüber hinaus haben sie dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Die Eigenschaft eines fördernden Mitgliedes wird durch Erklärung in Textform dem Vorstand gegenüber erworben.
- (5) Ehrenmitglieder sollen nur langjährige, außerordentlich verdienstvolle Abteilungsmitglieder werden. Sie können vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Abteilungsversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der DJK zu fördern, die Tennisabteilung nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Ordnungen der Abteilung und des Hauptvereins

einzuhalten und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und des Vorstandes zu befolgen. Sie sollen die sportlichen Anlagen schützen und vor Missbrauch und Zerstörung bewahren helfen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Austritt,
 - Ausschluss oder
 - Auflösung der Tennisabteilung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Bei Minderjährigen muss die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern mitunterschieden werden.
- (3) Die Austrittserklärung in Textform kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres beim Abteilungsvorsitzenden oder dem Schriftführer eingereicht werden. Soll sie auch für den Hauptverein wirksam sein, wird sie vom Vorstand dorthin weitergeleitet. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fristgerecht gekündigt wurden; sie entbindet nicht von der Beitragszahlung für das laufende Jahr. Mit der Wirksamkeit der Austrittserklärung erlischt das Stimmrecht
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. In den Mahnungen ist der Ausschluss aus der Tennisabteilung anzudrohen.
- (5) Nach Ablauf von mindestens einem Monat nach der letzten Mahnung entscheidet der Vorstand durch Beschluss und teilt die Ausschluss dem Mitglied in Textform mit.
- (6) Ein Ausschluss kann im Übrigen nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - grobe Verstöße gegen die Ideen der DJK
 - grobe Schädigung des Ansehens der Abteilung oder des Hauptvereins
 - Handlungen gegen die Beschlüsse der Abteilungsversammlung
 - ein die Ziele der Tennisabteilung und des Hauptvereins grob schädigendes Verhalten oder die schwerwiegende Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Dazu gehört auch ein unfaires oder unsportliches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern.
- (7) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder Stellungnahme in Textform zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Er ist dem Mitglied in begründeter Form und versehen mit einer Einspruchsbelehrung per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (8) Dem Mitglied steht ein Einspruchsrecht beim geschäftsführenden Vorstand des Hauptvereins zu. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 4 Abs.4 der Satzung des Haupt-

vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Abteilungsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe durch die Abteilungsversammlung festgelegt und in der jeweiligen Beitragsordnung im Anhang zur Tennisordnung bekannt gegeben wird. In ihnen sind die Beiträge für die Sporthilfe-Versicherung enthalten.
- (2) Ist das Tennismitglied oder sind weitere Familienangehörige, die der Tennisabteilung angehören, bereits Mitglied anderer Abteilungen im DJK Grün-Weiß, so wird der DJK-Beitrag des Hauptvereins halbiert. Dies gilt nicht für Zusatzbeiträge des Hauptvereins (z.B. Zusatzbeitrag für die Benutzung des Krafraumes).
- (3) Zur Finanzierung außergewöhnlicher Vorhaben kann eine Umlage in Höhe von maximal einem Jahresbeitrag erhoben werden. Über die Erhebung und die genaue Höhe entscheidet die Abteilungsversammlung.
- (4) Die Beiträge und Umlagen sind zum 15. Januar jeden Jahres für das gesamte Jahr fällig. Bei einem Eintritt in die Abteilung in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni sind 100 % und bei einem Beitritt in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember sind 65 % der Beiträge, aufgerundet auf volle 5,- Euro, zu zahlen. Die Zahlung erfolgt im Einzugsverfahren per Lastschrift. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Der Vorstand ist nach entsprechendem Beschluss der Abteilungsversammlung berechtigt, Arbeitseinsätze für Mitglieder ab 16 Jahren zur Pflege der Tennisanlage anzuordnen. Der Arbeitseinsatz kann seitens der Mitglieder durch Zahlung eines vom Vorstand festgesetzten Betrages abgegolten werden. Die Höhe der Zahlung wird in der jeweiligen Beitragsordnung bekannt gegeben.
- (6) Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 7 Organe der Tennisabteilung

Die Organe der Tennisabteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Abteilungsversammlung, Aufgaben und Einberufung

- (1) Die Abteilungsversammlung besteht aus den volljährigen Mitgliedern und den teilnahme-, aber nicht stimmberechtigten Jugendlichen ab 16 Jahren. Sie ist das oberste Abteilungsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der/der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Tennisordnung,
- Beschlussfassung über die Auflösung der Tennisabteilung,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Tennisordnung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Eine ordentliche Abteilungsversammlung ist alle zwei Jahre möglichst bis zum 31. März abzuhalten.

(4) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann aus begründetem Anlass jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der volljährigen Mitglieder dies in Textform beantragt.

(5) Die Abteilungsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte der Tennisabteilung bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(6) Mitgliederanträge, über die auf der nächsten Abteilungsversammlung abgestimmt werden soll, sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres beim Vorstand einzureichen und vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen.

Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Abteilungsversammlung beim Vorstand einzureichen. Hierüber informiert der Vorstand die Mitglieder vor der Abteilungsversammlung per email und zu Beginn der Abteilungsversammlung ebenso wie über etwaige Ablehnungen von Ergänzungsanträgen aus formellen Gründen.

Über Anträge, die verspätet oder erst während einer Abteilungsversammlung gestellt werden, wird in der nächsten Versammlung entschieden.

(7) Über Anträge zur Abwahl des Vorstands, zur Änderung der Tennisordnung und zur Auflösung der Tennisabteilung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Abteilungsversammlung zugegangen sind, darf erst auf der nächsten Abteilungsversammlung beschlossen werden.

§ 9 Durchführung der Abteilungsversammlung

(1) Die satzungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Abteilungsversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Jedes volljährige Mitglied hat im Rahmen seiner Stimmberechtigung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(5) Änderungen der Tennisordnung sowie Änderungen des Zwecks der Tennisabteilung können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Abteilungsversammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(6) Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll führt der/die Schriftführer/in.

§ 10 Vorstand

(1) Zuständigkeiten

Der Vorstand führt die Abteilung nach Maßgabe der Tennisordnung und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Abteilungsversammlung vorbehalten sind, insbesondere für Vorbereitung und Einberufung der Abteilungsversammlung, Erstellen der Jahresberichte, Buchführung und Haushaltsplanung, Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern, Durchführung von Beschlüssen der Abteilungsversammlung.

(2) Zusammensetzung

Den Vorstand der Tennisabteilung bilden mindestens:

- 1. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in
- Anlagen- und Hauswart
- Festwart

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen oder zwei Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Mitglied der Tennisabteilung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen..

(3) Vertretung des Tennisabteilung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und den Stellvertretern des Hauptvereins. Zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, die Tennisabteilung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(4) Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen, es sei denn eine geheime Abstimmung wird beantragt. Bei allen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten hat. Bei lediglich zwei Kandidaten genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in durch Los.

Gewählt werden können auch abwesende Mitglieder, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft zur Kandidatur und für den Fall ihrer Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsannahme in Textform vorgelegt haben.

(5) **Amtsenthörung**

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

(6) **Rahmenbestimmungen**

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Tennisabteilung werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung endet auch das Amt als Vorstand.

(7) **Besondere Aufgaben**

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, so unter anderem eine Platz- und Spielordnung und eine Turnierordnung. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

(8) **Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nach Neuwahlen jeweils zu aktualisieren bzw. zu bestätigen ist.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Abgeltung ihrer grundsätzlich ehrenamtlichen Tätigkeit während ihrer Amtsführung von der Beitragszahlung in der Tennisabteilung frei gestellt. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Abteilungsversammlung und darüber hinaus einmal vierteljährlich die Vorlage der Kassenunterlagen zur Prüfung zu verlangen.

(3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer auf der Abteilungsversammlung und machen ggfls. einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes. Bei Beanstandungen ist dem Vorstand sofort und den Mitgliedern in der nächsten Abteilungsversammlung zu berichten.

§ 12 Datenschutz

Die Tennisabteilung darf persönliche Daten von den Mitgliedern nur insoweit erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zulässig und zu Vereinszwecken erforderlich ist. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

§ 13 Haftpflicht

(1) Ehrenamtlich Tätige und Vorstandsmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber der Tennisabteilung, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Die Tennisabteilung haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen der Tennisabteilung oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Hauptvereins abgedeckt sind.

(3) Alle Mitglieder sind gegen Unfälle versichert (Sporthilfe e.V.).

§ 14 Auflösung und Zweckänderung der Tennisabteilung

(1) Die Auflösung oder Zweckänderung der Tennisabteilung kann nur durch eine hierzu einberufene Abteilungsversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 für die Auflösung oder Zweckänderung stimmen.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Abteilungsversammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und die mit 3/4 der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung oder Zweckänderung beschließen kann.

(3) Bei Auflösung der Tennisabteilung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Abteilung dem Hauptverein „DJK Grün-Weiß Amelsbüren 1928 e.V.“ für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu. Dies gilt auch, wenn die Tennisabteilung aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Falls die Abteilungsversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die
1. Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Tennisordnung, welche die frühere Tennisordnung vom 16. November 1973 in der Form der Änderungen von 23. Februar 2012 vollumfänglich abändert, wurde von der Abteilungsversammlung am 19. Februar 2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.